BENEVOL LUZERN

FACHSTELLE FÜR FREIWILLIGENARBEIT



















Statuten



I Allgemeines

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen "Benevol Luzern" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- 1. Die Förderung des freiwilligen und nicht professionalisierten sozialen Engagements, insbesondere der Freiwilligenarbeit
- 2. Die Vernetzung der lokalen, in der Freiwilligenarbeit tätigen Organisationen
- 3. Die Sicherstellung der Präsenz von freiwilliger Arbeit in der Öffentlichkeit sowie im Bewusstsein von Politik und Verwaltung

Il Mitgliedschaft

Art. 3 Arten und Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 1. Institutionen bis 100 Stellenprozente, welche die Idee des freiwilligen sozialen Engagements unterstützen.
 - Sie sind stimmberechtigt.
- 2. Institutionen ab 100 Stellenprozente, welche die Idee des freiwilligen sozialen Engagements unterstützen.
 - Sie sind stimmberechtigt.
- 3. Gemeinden und Kirchgemeinden, Sie sind stimmberechtigt.
- 4. Solidarmitglieder sind natürliche Personen sowie Firmen, Gruppierungen oder Einfache Gesellschaften, welche Benevol mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen.
 - Sie sind nicht stimmberechtigt



Art. 4 Höhe der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge, werden wie folgt festgelegt:

Mitgliedschaft	Minimum in CHF
1. Institutionen bis 100 Stellenprozente	100.00
2. Institutionen ab 100 Stellenprozente	500.00
3. Gemeinden und Kirchgemeinden bis 5'000 Einwohner	500.00
4. Gemeinden und Kirchgemeinden bis 10'000 Einwohner	750.00
5. Gemeinden und Kirchgemeinden ab 10'000 Einwohner	1'000.00
6. Solidarmitglieder	Nach Wahl

Art. 5 Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder haben den Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
 Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
- 2. Solidarmitglieder können ihren Austritt jederzeit formlos erklären.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn dieses

- a) Dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins zuwider handelt
- b) Seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt



III Organisation

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

a. Die Vereinsversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- 1. Die Vereinsversammlung setzt sich aus allen zahlenden Vereinsmitgliedern zusammen. Solidarmitglieder werden ohne Stimmrecht zu den Versammlungen eingeladen.
- 2. Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können verlangt werden: Vom Vorstand oder von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Der Präsident/ die Präsidentin führt den Vorsitz.
- Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der traktandierten Geschäfte schriftlich einberufen wurde.
- 5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden wo nicht speziell erwähnt mit einfachem Mehr gefällt.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. Für Zirkulationsbeschlüsse ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sie werden an der nächsten Vereinsversammlung validiert und protokolliert.



Art. 10 Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse

- 1. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 2. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- 3. Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes
- 4. Festlegung der Jahresbeiträge für alle Mitglieder-Kategorien
- 5. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins. Diese beiden Geschäfte erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

b. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich. Sie werden an der nächsten Vorstandssitzung validiert und protokolliert.
- 4. Für die Beschlussfassung wird der Konsens gesucht. Ist ein Konsens nicht möglich, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für alle ihm von der Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben, namentlich:

- 1. Festlegung der Strategie und Jahresziele
- 2. Wahl von angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 3. Erteilung von Leistungsaufträgen an Trägerorganisationen oder Dritte
- 4. Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung

c. Revisionsstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgabenstellung

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren, welche die Rechnung prüfen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag stellen.

IV Auflösung des Vereins

Art. 14 Verfahren, Vermögen

- 1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit in der Vereinsversammlung.
- 2. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

- 1. Diese Statuten wurden durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 20. Mai 2014 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.
- Sie ersetzen die am 11. November 1999 genehmigten und am 27. Mai 2002, am 10. Juni 2003 sowie am 14. September 2004 revidierten Statuten.

Der Präsident:

Ein weiteres Vorstandsmitglied

20.05.2014